



Verhinderung von Zwangsehen

Eine Handlungsempfehlung für Fachleute



Niedersachsen

Eine Zwangsheirat ist eine Eheschließung, bei der eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner oder beide mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eheschließung bewegt wird. Wer einen Menschen mit diesen Mitteln zur Heirat veranlasst, handelt gemäß § 237 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Ebenso wird bestraft, wer einen Menschen durch Gewalt, Drohung oder List zum Zwecke der Heirat ins Ausland verbringt oder ihn veranlasst, sich dorthin zu begeben. Bereits der Versuch einer solchen Tat ist strafbar.

Eine Zwangsehe liegt auch dann vor, wenn die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner gezwungen wird, gegen den Willen am Fortbestand der Ehe festzuhalten – unabhängig davon, wie die Ehe zustande gekommen ist. Bei der Ausübung dieses Zwangs können ebenfalls Straftatbestände erfüllt sein (z. B. Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung pp.).

Von Zwangsheirat betroffen sind Mädchen, Jungen, Jugendliche sowie Männer oder Frauen.

Laut einer Studie im Auftrag des Bundesfamilienministeriums¹ sind ca. 7 % der von Zwangsverheiratung Bedrohten oder Betroffenen, die sich an Beratungsstellen wenden, Männer. Sie sind zum Zeitpunkt der Verheiratung in der Regel älter als Frauen. Auch ergeben sich für sie andere soziale Konsequenzen: Männer haben in einer Zwangsehe oftmals mehr Freiheiten als betroffene Mädchen und Frauen.

Diese Handlungsempfehlung für Fachleute bezieht sich auf minderjährige oder junge erwachsene Personen. Mädchen oder Frauen sind jedoch deutlich mehr von Zwangsverheiratung betroffen, deshalb werden sie im Text explizit angesprochen.

Zwangsverheiratung ist ein sogenanntes Tabu-Thema. Die Hemmschwelle, darüber zu sprechen und sich Hilfe zu holen ist sehr hoch. Zu beachten ist, dass

betroffene Mädchen, Jugendliche oder Frauen in der Regel von der gesamten Großfamilie bzw. dem Familienclan und nicht nur von einem Familienmitglied bedroht werden.

Diese Handlungsempfehlungen richten sich an Fachleute, die im beruflichen Kontext mit drohender Zwangsverheiratung bzw. Zwangsehe zu tun haben. Um den Umgang mit dieser sensiblen Materie und den davon betroffenen Menschen zu erleichtern und um zu einer Entlastung durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden – wie Jugendämtern, Familiengerichten aber auch Schulen, Sozial- und Ausländerbehörden – beizutragen, wurden vom **Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** sowie vom **Niedersächsischen Justizministerium und Mitarbeiterinnen von kargah e.V.** nachfolgende Hinweise herausgegeben unter Mitwirkung von Familienrichterinnen und -richtern des Amtsgerichtes Hannover und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kommunalen

Sozialdienstes der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Braunschweig.

Zur Hilfestellung der von Zwangsheirat oder Zwangsehe betroffenen Einzelpersonen wie auch Paare und zur Unterstützung von Ratsuchenden Personen im Umfeld potentieller Betroffener, wurde seitens der Landesregierung ein landesweites

„Krisentelefon Zwangsheirat“

Telefon 0800-0667888
(Anruf kostenlos)
zwangsheirat@kargah.de

eingerrichtet, welches bei kargah e.V. angesiedelt ist. Die hinter dieser Telefonnummer stehende Krisenberatungsstelle hat neben der telefonischen Erstberatung die Aufgabe, Vernetzungsstrukturen mit öffentlichen und freien Trägern von Hilfsangeboten auszubauen und die Zusammenarbeit aller Akteure zu verbessern, um so in ganz Niedersachsen zur Verhinderung von Zwangsverheiratung bzw. von Zwangsehe effektiv beizutragen.

¹ BMFSJ „Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfälle“ 2011

In jedem Jugendamt sollte eine zentrale Ansprechperson zum Thema vor-
handen sein. Das Thema ist in einen
Gesamtzusammenhang zu stellen.
Dazu gehört auch eine entsprechende
Grundqualifizierung aller Beschäf-
tigten in den jeweiligen Jugendämtern.
Als hilfreich hat sich der Aufbau von
Vernetzungsstrukturen mit den ent-
sprechenden Fachstellen vor Ort (Runde
Tische) erwiesen.

I. Allgemeines

Eine Zwangsheirat / Zwangsehe stellt
bei Minderjährigen immer eine Form
der Kindeswohlgefährdung nach § 8a
SGB VIII dar.

Entsprechende Äußerungen des Mäd-
chens bzw. der jungen Frau sind immer
ernst zu nehmen – und es ist auch immer
von einer (tatsächlichen oder so empfundenen)
starken aktuellen Gefährdungssituation
auszugehen.

Die Adresse bzw. der Aufenthaltsort des
Mädchens wird nicht – weder den Eltern

noch Dritten gegenüber – bekannt ge-
geben. Wenn die Eltern darüber Aus-
kunft verlangen, ist an das zuständige
Familiengericht zu verweisen.

Es wird frühzeitig eine Abstimmung
mit dem zuständigen Familiengericht
empfohlen. Aufgrund der besonderen
Gefährdungssituation sollte gegenüber
dem Gericht nur die Kontaktadresse
für die Gerichtsakte mitgeteilt werden.
Aufenthaltort, aktuelle Adresse und
weitere personenbezogene Daten der
betroffenen Person sollten möglichst
nicht bekannt gegeben und bestmög-
lichst geschwärzt werden. Erfahrungsgemäß
ist die Abstimmung hierüber mit
dem zuständigen Familienrichter oder der
Familienrichterin sinnvoll.

II. Handlungsebenen

1. Beratung und ggf. Weitervermittlung

Wenn ein Mädchen bzw. eine junge Frau
äußert, von einer möglichen Zwangs-
heirat bedroht zu sein oder z. B. eine

Ausreise in das Heimatland bzw. Her-
kunftsland mit dieser Absicht unmittelbar
bevorsteht, ist zunächst in einer allge-
meinen **Beratung** über entsprechende
Hilfsmöglichkeiten zu informieren. Es
erfolgt dann ggf. eine **Weitervermitt-
lung** an entsprechende Beratungsstellen
und/oder die Polizei. Die entsprechende
Information kann auch von Dritten,
z. B. der Schule oder einer Beratungs-
stelle, kommen.

2. Entwicklung eines Schutzplanes

Es ist das unmittelbare Gefährdungsrisiko
abzuklären – und ggf. ein entsprechender
Schutzplan zu entwickeln.

- Dabei sind die entsprechenden
Fachdienste vor Ort einzubeziehen.
Dazu gehören neben der Polizei auch
Beratungsstellen. Diese sollten (auch)
muttersprachlich ausgerichtet sein.
- Es ist eine Perspektive **gemeinsam
mit dem Mädchen bzw. der jungen
Frau** zu erarbeiten, auch für
den Fall einer möglichen Nicht-Ab-
wendung der Zwangsverheiratung

bzw. der geplanten Ausreise. Emp-
fehlenswert wäre bei der sicheren
Kenntnis der Betroffenen, dass die
Reise nicht angetreten wird, da eine
Rückkehr aus bestimmten Drittstaa-
ten unmöglich sein kann.

- Dazu gehört auch die Klärung der
aufenthaltsrechtlichen Situation, ggf.
unter Einbeziehung der zuständigen
Ausländerbehörde.
- Es wird empfohlen, „Verbündete“,
Freundinnen, etc. zu finden und in den
Schutzplan mit einzubeziehen. Leitfrage:
Wer erscheint vertrauenswürdig
und kann wann und wie erreicht wer-
den bzw. hilfreich sein? Die oberste
Priorität sollte trotzdem Diskretion
sein, da eine (gewaltvolle) Bedrohung
der engen Bezugspersonen nicht
ausgeschlossen werden kann.
- Nach § 8a Absatz 1 SGB VIII sind
auch die Eltern bei der Abschätzung
des Gefährdungsrisikos miteinzube-
ziehen, wenn hierdurch der wirksa-
me Schutz der Minderjährigen nicht
in Frage gestellt wird.

- Es wird eine eindeutige und dauerhafte Zuständigkeit in der Fallbearbeitung empfohlen. Ein Wechsel in der Fallbearbeitung sollte vermieden werden.

3. Hilfe zur Erziehung

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen – auf der Grundlage einer Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII – dafür vorliegen, d.h. wenn mit dem betroffenen Mädchen bzw. der jungen Frau und den Eltern an dem Thema gearbeitet werden kann, kann ggf. eine **Hilfe zur Erziehung** (HzE) nach §§ 27 ff. SGB VIII eingeleitet werden.

4. Inobhutnahme durch das Jugendamt

Wenn sich die Situation aktuell nicht „entschärfen“ lässt bzw. wenn trotz Intervention durch das Jugendamt (und ggf. Einleitung einer ambulanten HzE) und Beteiligung einer entsprechenden Beratungsstelle weiterhin eine Zwangsverheiratung droht, erfolgt eine **Inobhutnahme** nach § 42 SGB VIII und

die Unterbringung des betroffenen Mädchens bzw. der jungen Frau außerhalb des eigenen Wohnortes – ohne Nennung der Adresse gegenüber Eltern oder Dritten. Hierbei sollten nicht reguläre Jugendeinrichtungen, sondern anonyme Schutzunterkünfte vorgesehen werden, die eigens für die Zielgruppe konzipiert wurden.

5. Mitteilung an das zuständige Familiengericht

Es wird frühzeitig eine **Mitteilung an das zuständige Familiengericht** empfohlen, um den zuständigen Familiengerichtsrichter bzw. die zuständige Familiengerichtsrichterin einzubeziehen. Die Beratung und Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren erfolgt auf der Basis des § 8a Absatz 2 SGB VIII und § 162 FamFG.

Bei Bedarf kann die Übernahme einer **Amtsvormundschaft** bzw. **Amtspflegschaft** nach §§ 55 / 56 SGB VIII angezeigt sein mit der Möglichkeit, eine drohende Ausreise durch die Über-

tragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zu verhindern.

Auf eine Einbeziehung der Eltern kann nach § 8a Absatz 1 SGB VIII nur verzichtet werden, wenn andernfalls der wirksame Schutz der Minderjährigen nicht sichergestellt werden kann.

6. Einschaltung der Polizei

Bei Hinweisen auf eine Zwangsverheiratung durch Familienangehörige oder durch Dritte schaltet das Jugendamt wegen der Strafbarkeit gem. § 237 StGB die Strafverfolgungsbehörden ein, sofern die Durchführung des Strafverfahrens dem Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen dient, das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht beeinträchtigt und die notwendige Hilfe nicht behindert.

7. Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde

Im Einzelfall kann im Hinblick auf die Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber den Eltern oder anderen Familienmit-

gliedern eine Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde erfolgen, um ihnen die im Zusammenhang mit dem Straftatbestand einer Zwangsheirat/Zwangsehe verbundenen möglichen Auswirkungen auf ihren aufenthaltsrechtlichen Status zu verdeutlichen. Dieser Schritt ist im Rahmen des Schutzplanes gut zu überlegen und entsprechend vorzubereiten.

8. Junge Volljährige

Es wird empfohlen, diese Handlungsempfehlungen auch für junge Frauen bis 26 Jahren – § 41 SGB VIII Hilfe für Junge Volljährige – anzuwenden.

Junge Frauen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr können sich grundsätzlich auch selbst an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, an eine entsprechende Beratungsstelle oder an die Rechtsantragsstelle beim zuständigen Amtsgericht zur weiteren Vorgehensweise wenden.

Während in Deutschland die Heirat Minderjähriger seit Juni 2017 verboten und deshalb nicht möglich ist (§ 1303 BGB), sind die im Ausland geschlossenen Ehen Minderjähriger nichtig, soweit eine Person bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Soweit eine Person bei der Eheschließung im Ausland zwar das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist die Ehe aufhebbar. Rituelle Eheschließungen, die in Deutschland keinen Bestand haben, wurden bei der Gesetzesänderung insofern berücksichtigt, als dass diese Form von Eheschließung, die für den betroffenen Personenkreis äquivalente Konsequenzen und Verbindlichkeiten darstellen, als Ordnungswidrigkeiten gelten (§11 PStG). Hierbei werden alle bei der Durchführung anwesenden Personen (Brauteltern, Geistliche, etc.) zur Verantwortung gezogen.

I. Allgemeines

Das Familiengericht wird von Amts wegen tätig, sobald es von einem Lebenssachverhalt erfährt, bei dem möglicherweise eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Es hat mit allen Beteiligten (aus Sicherheitsgründen gegebenenfalls getrennt) die Kindeswohlgefährdung zu erörtern und durch sorgerechtliche Maßnahmen die Sicherheit der betroffenen Minderjährigen sicherzustellen, soweit die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die Zwangsheirat abzuwenden.

Das Gericht bestellt zudem gem. § 158 FamFG der minderjährigen Person einen Verfahrensbeistand.

Da in Fällen der Zwangsverheiratung das Interesse der Sorgerechtsinhaber und das des Kindes auseinanderfallen, ist die Bestellung eines Verfahrensbeistands für das Kind für das Gerichtsverfahren erforderlich und daher gesetzlich vorgeschrieben.

II. Gerichtliche Maßnahmen

Das Familiengericht kann verschiedene Maßnahmen zur Lösung des Familienkonflikts ergreifen. Dabei hat es den Schutz des Kindes sicherzustellen.

Von mehreren möglichen Eingriffen in die elterliche Sorge hat das Gericht die am wenigsten einschneidende Maßnahme auszuwählen, die noch die Sicherheit und das Wohl des Kindes gewährleistet.

1. Entzug der elterlichen Sorge

Das Familiengericht kann das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die elterliche Sorge insgesamt (bei besonderer Eilbedürftigkeit auch ohne mündliche Verhandlung) entziehen und einem Vormund übertragen.

Wenn die Kindeswohlgefährdung nicht anderweitig beseitigt werden kann, kommt auch eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie in Betracht. Falls erforderlich, kann das Familiengericht die Herausgabe des Kindes – auch unter Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen die Eltern oder Dritte durch den Gerichtsvollzieher und die Polizei – anordnen.

2. Beschränkung des Sorgerechts

Sollten nur einzelne Angelegenheiten, wie z. B. Pass- und Ausreiseregulungen, Schulangelegenheiten, Religionsausübung oder Gesundheitsvorsorge, zu regeln sein, kann das Gericht dafür eine Ergänzungspflegerin oder einen Ergänzungspfleger bestellen, soweit die Sicherheit des Kindes gewährleistet ist.

Das Familiengericht klärt den Sachverhalt auf. Dies kann durch die mündliche Anhörung der Betroffenen – wie z. B. Ärztinnen oder Ärzte – oder aber auch durch Hinzuziehung von psychologischen Sachverständigen erfolgen.

Da in Fällen der Zwangsverheiratung das Interesse der Sorgerechtsinhaber und das des Kindes auseinanderfallen, ist die Bestellung eines Verfahrensbeistands für das Kind für das Gerichtsverfahren erforderlich und daher gesetzlich vorgeschrieben.

3. Aufhebung der Ehe

Die unter Zwang mit einer minderjährigen Person geschlossenen Ehe kann das Familiengericht bereits gem. § 1314 Abs. 1 Nr. 1. bzw. Nr. 2. BGB aufheben.

Die unter Zwang geschlossene Ehe rechtfertigt in der Regel die Aufhebung der Ehe gem. § 1314 BGB durch das Familiengericht. Die zum Verbleib in einer Ehe gezwungene Person kann die Ehescheidung gem. § 1564 BGB verlangen.

Sollten Sie Anregungen, Fragen oder Hinweise im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Mitarbeiterin im

**Niedersächsischen Ministerium für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung**

Frau Cornelia Bretthauer
Telefon: (0511) 120-2963
oder per eMail:
Cornelia.Bretthauer@ms.niedersachsen.de

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung Hannah-Arendt-Platz 2
D-30159 Hannover
www.ms.niedersachsen.de

Niedersächsisches Justizministerium
Am Waterlooplatz 1
D-30169 Hannover
www.mj.niedersachsen.de

In Kooperation mit:

